



Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

ESF-Richtlinienprogramm zur basalen Sprachförderung

in der ESF-Förderphase 2021 - 2027

(Stand: 06.03.2024)

Zielsetzung der Förderung

Die im Jahr 2015 zunächst als Einzelprojektförderung initiierten „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ sind im Jahr 2016 in ein Richtlinienprogramm des Europäischen Sozialfonds (ESF) übergegangen. Die Basissprachkurse wurden erfolgreich in der ESF-Förderphase 2014 – 2020 durchgeführt und werden auch weiterhin in der ESF-Förderphase 2021 – 2027 fortgesetzt.

Mit dem ESF-Programm „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, **die Lücke der Sprachförderangebote des Bundes zu schließen**. Teilnehmenden soll der Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulangebote (z.B. Förderinstrumente des SGB II und des SGB III) ermöglicht werden. So soll ein frühzeitiger Arbeitsmarktzugang gewährleistet werden, um die Potenziale von Geflüchteten für den Arbeitsmarkt zu nutzen.

Zielgruppe sind **geflüchtete Menschen, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten des Bundes haben**. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkursträger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.

Mit dem am 31.12.2022 in Kraft getretenen „**Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts**“ erfolgt nunmehr eine Zielgruppenöffnung des Zugangs zu den Integrations- und Berufssprachkursen des Bundes, dennoch sind gegenwärtig Personengruppen der Geduldeten hiervon ausgenommen. Deshalb unterstützt das Land NRW mit Mitteln aus dem ESF weiterhin die Arbeitsmarktintegration durch die Förderung von „Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“.



Informationen zur Förderung

Gefördert werden „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“. Die Basissprachkurse sollen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Kurs bestehen und mit dem **Zielniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)** abschließen. Zur Durchführung der Kurse kann eine Orientierung an den Standards der Integrationskurse des Bundes (vgl. Rahmencurriculum für Integrationskurse auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) erfolgen.

Am Ende des Kurses ist mindestens ein interner Abschlusstest vorzusehen und den Teilnehmenden, die das derzeitige Zielniveau A1 GER erreicht haben, ein Zeugnis auszustellen.

Antragsstellung für eine Förderung:

Die **Antragsstellung kann jederzeit erfolgen** und ist nicht an Fristen eines Aufrufes gebunden. Der Durchführungszeitraum darf maximal ein Jahr umfassen. Zudem ist die Bewilligung der Basissprachkurse auf 8 Kurse pro Antragsstellung begrenzt. Bei realer Ausschöpfung dieses Kontingents können im Einzelfall weitere Kurse gefördert werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.

Antragstellende können sein:

- a) **Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen** und die nach § 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen.
- b) Nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung **zugelassene Integrationskurs-träger**.
- c) Nach § 75 SGB VIII **anerkannte Träger der freien Jugendhilfe**.

Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben **a), b) und c)** mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.



Für eine Beantragung der Förderung sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:

Nachweise über die Anerkennung bzw. Zulassung der Zuwendungsempfängenden und Weiterleitungspartner:

- a) Von den nach § 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.
- b) Von den nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung zugelassenen Integrationskursträgern ist das Zulassungszertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorzulegen. Das Zulassungszertifikat muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig sein.
- c) Von den nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.

Bitte verwenden Sie für den Nachweis nach Buchstabe **a)** und **c)** das bereitgestellte Formblatt.
Abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass eine Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit vorgelegt wird, dass mindestens 8 Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können.

Bei der Planung der Kurse durch hauptbeschäftigte Lehrkräfte sind die folgenden Anforderungen zu beachten. Während der Projektlaufzeit darf eine hauptbeschäftigte Lehrkraft durchschnittlich 25 Unterrichtsstunden bezogen auf eine Vollzeitstelle halten. Die übrige Wochenarbeitszeit ist für Vor- und Nachbereitung vorgesehen und bereits in der Kalkulation der Standardeinheitskosten berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden anteilig.



Höhe der Förderung

Je UE wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent von 62,00 Euro gewährt. Wird die UE von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt, wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent von 91,00 Euro gewährt.

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartnern ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages in Kopie sowie der Vorlage des Qualifikationsnachweises über den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses in Form von Zeugniskopien zu erbringen.

Für die Durchführung einer UE durch hauptbeschäftigte Lehrkräfte sind Personen einzusetzen, die hauptbeschäftigt sind und über einen Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses verfügen. Werden Anforderungen nicht erfüllt, bemisst sich die Förderung der Unterrichtsstunde nach den geringeren Standardeinheitskosten für eine Unterrichtsstunde.

Durch die Förderung der Landesregierung werden die Zuwendungsempfangenden in die Lage versetzt, Beschäftigte fair und angemessen zu vergüten. Für die Kalkulation der Standardeinheitskosten für hauptbeschäftigte Lehrkräfte liegt ein Durchschnittswert der Entgeltgruppen E 10 bis E 12 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu Grunde. Gleiches gilt auch für eingesetzte Lehrkräfte, die nicht die Voraussetzungen für eine Förderung der hauptbeschäftigten Lehrkraft erfüllen. Hier beruht die Kalkulation der Standardeinheitskosten auf einem durchschnittlichen Entgelt von 41,00 Euro pro durchgeführter UE.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um verbindliche Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt gemäß § 36 VwVfG.NRW.